

Namensnennung

Eine Lokalzeitung informiert ihre Leserinnen und Leser über den Mord an dem Inhaber einer Pizzeria. In einem gesonderten Beitrag unter der Überschrift "Tragische Parallelen" berichtet sie, dass auch der Vorbesitzer des Lokals vor 17 Jahren ermordet worden ist. Die damalige Tat wird geschildert, der Mörder mit vollem Namen genannt. Ein Leser des Blattes legt die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Der Täter habe seine Strafe inzwischen verbüßt. Die Nennung seines Namens stehe seiner Resozialisierung entgegen. In der Stadt gebe es nur acht Personen gleichen Namens. Einer davon lebe nur wenige Meter von der Pizzeria entfernt in einer Nachbarstraße. Die Zeitung bedauert den Vorfall und teilt dem Beschwerdeführer in einem Schreiben mit, dass sie den Namen künftig nicht mehr nennen werde. Eine weitere Möglichkeit der Wiedergutmachung sehe sie nicht, da sie bei einer neuerlichen Darstellung im Blatt wiederum den Namen nennen müsse. (1996)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Die Redaktion hat den in Ziffer 8 des Pressekodex festgelegten Grundsatz verletzt, dass bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung im Interesse der Resozialisierung unterbleiben müssen. Sie hat aber die Sache mit ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer von sich aus in Ordnung gebracht. (B 76/96)

Aktenzeichen:B 76/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme